

Rechtssache C-445/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

6. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Østre Landsret (Dänemark)

Datum der Vorabentscheidung:

29. Mai 2019

Klägerin:

Viasat Broadcasting UK Ltd

Beklagte:

TV 2/Danmark A/S

Königreich Danmark

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Die Viasat Broadcasting UK Ltd (im Folgenden: Viasat) hat beantragt, festzustellen, dass die TV2 Danmark A/S (im Folgenden: TV 2) sogenannte Rechtswidrigkeitszinsen in Höhe von insgesamt 1 746 300 000 DKK für die staatlichen Beihilfen, die TV 2 im Zeitraum von 1995 bis 2003 erhielt, in einer Situation zahlen muss, in der die Beihilfe nachträglich als Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV genehmigt wurde. TV 2 und der dänische Staat haben die Abweisung der Klage beantragt und eine Reihe von Einwänden gegen das Bestehen eines Anspruchs auf Rechtswidrigkeitszinsen und dessen Höhe erhoben.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV betrifft den Inhalt und die Reichweite der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem

Beihilfeempfänger aufzuerlegen, sogenannte Rechtswidrigkeitszinsen zu zahlen, wie u. a. in den Rechtssachen CELF (C-199/06) und Wienstrom (C-384/07) beschrieben. [Or. 1]

Vorlagefragen

1. Gilt die Verpflichtung eines einzelstaatlichen Gerichts, einem Beihilfeempfänger die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen aufzuerlegen (vgl. Urteil CELF) auch in einem Sachverhalt wie dem vorliegenden, in dem die rechtswidrige staatliche Beihilfe eine Ausgleichsleistung für die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Aufgaben darstellte, die gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV nachträglich für mit dem Binnenmarkt vereinbar befunden wurde, und die Genehmigung auf der Grundlage der Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des öffentlich-rechtlichen Unternehmens, einschließlich seiner Kapitalisierung, erteilt wurde?

2. Gilt die Verpflichtung eines einzelstaatlichen Gerichts, einem Beihilfeempfänger die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen aufzuerlegen (vgl. Urteil CELF), auch für Beträge, die in einem Sachverhalt wie dem vorliegenden vom Beihilfeempfänger an mit ihm verbundene Unternehmen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung übertragen wurden, die aber durch einen endgültigen Beschluss der Kommission als Vorteil des Beihilfeempfängers im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft wurden?

3. Gilt die Verpflichtung eines einzelstaatlichen Gerichts, einem Beihilfeempfänger die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen aufzuerlegen (vgl. Urteil CELF), auch für staatliche Beihilfen, die der Beihilfeempfänger in einem Sachverhalt wie dem vorliegenden von einem öffentlich kontrollierten Unternehmen erhalten hat, wobei dessen Mittel zum Teil aus der Veräußerung der Dienstleistungen des Beihilfeempfängers stammen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 102 AEUV, Art. 106 AEUV, Art. 107 AEUV und Art. 108 AEUV.

Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (2009/C 85/01) [Mitteilung über die Zusammenarbeit]

Bekanntmachung der Kommission – Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten (2007/C 272/05) [Mitteilung über Rückforderungen]

Genannte Entscheidungen und Beschlüsse der Kommission

Entscheidung 2006/217/EG der Kommission vom 19. Mai 2004 über die Beihilfen Dänemarks für TV2/-Danmark in der Beihilfesache NN 22/2002 (im Folgenden: Entscheidung TV2 I bzw. Entscheidung von 2004)

Entscheidung K(2004) 3632 endg. der Kommission vom 6. Oktober 2004 in der Beihilfesache N 313/2004 über die Kapitalerhöhung bei TV2/DANMARK A/S (im Folgenden: Entscheidung über die Kapitalerhöhung)

Entscheidung der Kommission K(2008) 4224 endg. der Kommission 4. August 2008 in der Beihilfesache N 287/2008 (im Folgenden: Entscheidung über die Rettungsbeihilfe)

Beschluss der Kommission 2011/839/EU vom 20. April 2011 zu den Maßnahmen Dänemarks (Beihilfe C 2/03) zugunsten von TV2/Danmark (im Folgenden: Beschluss TV2 II bzw. Beschluss von 2011)

Beschluss der Kommission vom 2012/109/EU vom 20. April 2011 über die staatliche Beihilfe Dänemarks C 19/09 (zuvor 64/09) zur Umstrukturierung von TV2 Danmark A/S (im Folgenden: Beschluss zur Umstrukturierung)

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil Altmark, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415

Urteil CELF, C-199/06, ECLI:EU:C:2008:79

Urteil Wienstrom, C-384/07, ECLI:EU:C:2008:747

Urteil TV 2/Danmark/Kommission, C-649/15 P, ECLI:EU:C:2017:835

Urteil Kommission/TV 2/Danmark, C-656/15 P, ECLI:EU:C:2017:836

Urteil Viasat Broadcasting UK/TV 2/Danmark, C-657/15 P, ECLI:EU:C:2017:837

Urteil Viasat Broadcasting UK/Kommission, C-660/15, ECLI:EU:C:2017:178

Urteil TV 2/Danmark u. a./Kommission, T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04, ECLI:EU:T:2008:457

Urteil TV 2/Danmark/Kommission, T-674/11, ECLI:EU:T:2015:684

Urteil Viasat Broadcasting UK/Kommission, T-125/12, ECLI:EU:T:2015:687

Urteil Eesti Pagar, C-349/17, ECLI:EU:C:2019:172

Urteil Residex Capital IV CV, C-275/10, ECLI:EU:C:2011:814

Urteil Siemens/Kommission, T-459/93, ECLI:EU:T:1995:100

Angeführte nationale Vorschriften

Lov om radio- og fjernsynsvirksomhed (Gesetz über Rundfunk und Fernsehen), insbesondere §§ 24, 29, 30 und 33

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist das kommerzielle Rundfunkunternehmen Viasat. Die beiden Beklagten sind der dänische Staat (vertreten durch Kulturministeriet [Ministerium für Kultur]) und die staatseigene öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft TV 2. TV 2 wurde 1986 als sich selbst verwaltende Einrichtung gegründet, die gemäß den entsprechenden Vorschriften des Rundfunk- und Fernsehgesetzes staatlicher Kontrolle unterworfen war. TV 2 oblagen seit der Gründung gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Viasat und TV 2 sind Konkurrenten auf dem dänischen Markt der landesweiten Ausstrahlung von Fernsehprogrammen.

Die Regelung zur Finanzierung von TV 2 im Zeitraum von 1995 bis 2004

- 2 Die dänische Rechtsgrundlage für die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von TV 2 war in den für die Rechtssache relevanten Jahren in den Vorschriften der verschiedenen Fassungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes (vgl. hierzu die Beschreibung in dem Beschluss TV2 II [Beschluss von 2011]) enthalten.
- 3 Die Gründung und der anfängliche Betrieb von TV 2 wurden durch ein Gründungsdarlehen in Höhe 510,8 Mio. DKK ohne Kapitaleinlagen finanziert. TV 2, die seit ihrer Gründung unterkapitalisiert war, finanzierte den laufenden Betrieb aus Rundfunkgebühren sowie aus Einnahmen aus dem Verkauf von TV-Werbeplätzen der Gesellschaft, der bis 1997 durch die selbständige staatseigene Gesellschaft TV 2 Reklame A/S getätigt wurde. Außerdem erfolgte eine Finanzierung durch Einnahmen aus der Veräußerung von Programmen und durch andere Dienstleistungen. Im Zeitraum von 1995 bis 96 war die Finanzierung von TV 2 in der Weise geregelt, dass der Anteil vom TV 2 an den Rundfunkgebühren in einen besonderen staatlichen Fonds eingezahlt wurde, den sogenannten Fonds TV 2. In den Fonds flossen zudem die Gewinne der TV 2 Reklame A/S, die diese durch den bereits erwähnten Verkauf von Sendezeiten für Werbung im Programm von TV 2 erzielte. Gemäß § 30 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes erfolgte die Finanzierung „der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit von TV 2“ (d. h. sowohl die landesweite als auch die regionale Tätigkeit, vgl. im Einzelnen nachfolgend) „durch Beträge, die vom Fonds TV 2 in Übereinstimmung mit dem vom Minister für Kultur festgelegten Rahmenhaushalt übertragen werden.“ Die beschriebene Regelung, die Werbeeinnahmen von TV 2 über die TV 2 Reklame/AS und den Fonds TV 2 zu leiten, war ausweislich der Gesetzesvorarbeiten dem politischen Wunsch geschuldet, die redaktionelle Unabhängigkeit von TV 2 zu schützen. Die weiteren Vorschriften zum Betrieb von TV 2 ergeben sich aus den §§ 29, 30 und 33 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes in der seinerzeit geltenden Fassung.

- 4 Zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens ist streitig, inwieweit der Gewinn der TV 2 Reklame/AS ausschließlich zur Deckung des Finanzbedarfs von TV 2 verwendet werden durfte und ob TV 2 einen Rechtsanspruch auf die betreffenden Einnahmen hatte. Das vorlegende Gericht hat hierzu angemerkt, dass aus den seinerzeit geltenden Vorschriften des Rundfunk- und Fernsehgesetzes ausdrücklich hervorging, dass der Minister für Kultur beschließen konnte, dass Teile des Gewinns der TV 2 Reklame/AS nicht an Fonds TV 2 übertragen werden sollten. Entsprechend ging aus den Erläuterungen zu dem Gesetz hervor, dass der Minister für Kultur „entscheiden konnte, in welcher Höhe Anteile des Gewinns aus den Werbetätigkeiten an den Fonds TV 2 übertragen werden sollen“. Es handelte sich somit um eine Finanzierung durch budgetäre Rahmen und nicht aufgrund eines Rechtsanspruchs auf die Werbeeinnahmen.
- 5 In der Praxis wurde jedoch der gesamte Gewinn der TV 2 Reklame/AS sowohl 1995 als auch 1996 an den Fonds TV 2 übertragen. Des Weiteren wurde in diesen beiden Jahren ein sowohl aus Rundfunkgebühren als auch aus Werbeeinnahmen bestehender Gesamtbetrag vom Fonds TV 2 an TV 2 übertragen, jedoch waren hierin nicht alle erzielten Werbeeinnahmen enthalten, die von der TV 2 Reklame/AS an den Fonds TV 2 übertragen worden waren.
- 6 Die TV 2 Reklame/AS und der Fonds TV 2 wurden zum 1. Januar 1997 aufgelöst. TV 2 übernahm in der Folge selbst die Veräußerung der Werbeplätze der Gesellschaft und erhielt entsprechend auch die Werbeeinnahmen direkt. Außerdem erhielt TV 2 nun Rundfunkgebühren direkt von dem anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunksender DR (der den Gebühreneinzug vornahm). Im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds TV 2 wurde das Vermögen des Fonds auf TV 2 übertragen.
- 7 Außerdem wurden TV 2 im Zeitraum von 1995 bis 2002 eine Reihe von staatlichen Vergünstigungen gewährt: Diese betrafen (i) eine Befreiung von der Körperschaftsteuer, (ii) Zins- und Tilgungsfreiheit für das Gründungsdarlehen der Gesellschaft, (iii) eine staatliche Bürgschaft für Betriebsdarlehen bis Ende 1996 und (iv) die Zahlung einer übermäßig niedrigen Gebühr für die Sendefrequenz. Diese Vergünstigungen wurden allesamt als bestehende staatliche Beihilfen eingestuft.
- 8 TV 2 erhielt ab dem 1. Juli 2004 keine Rundfunkgebühren mehr, als die sich selbst verwaltende Einrichtung des öffentlichen Rechts in die nunmehr bestehende Aktiengesellschaft TV 2/Danmark A/S umgewandelt wurde. TV 2 war es damit verwehrt, Gebühren für Abonnements einzuziehen sowie Darlehenskapital aus Anleihefinanzierung zu erhalten. TV 2 hatte von Anfang an wirtschaftliche Schwierigkeiten, die im Wesentlichen auf die Unterkapitalisierung zurückzuführen waren. Der dänische Staat beschloss, dass TV 2 das erforderliche Eigenkapital durch den laufenden Gewinn aufbauen sollte. Im Zeitraum von 1995 bis 2002 entwickelte sich das negative Eigenkapital von TV 2 in Höhe von 97,8 Mio. DKK in ein positives Eigenkapital in Höhe von 550,5 Mio. DKK. Am Ende des Jahres 2005 belief sich das Eigenkapital auf 652 Mio. DKK.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von TV 2 und das Verhältnis zu den TV 2-Regionalsendern

- 9 TV 2 hatte bei ihrer Gründung ausschließlich einen landesweiten Sendebetrieb. In der Folgezeit wurde eine Reihe von „regionalen Unternehmen“ (im Folgenden: Regionalsender) gegründet. Das Unternehmen TV 2 bestand in dem betreffenden Zeitraum aus neun selbständigen öffentlichen Unternehmen: Zum einen aus dem landesweit tätigen Unternehmen und zum anderen aus acht regionalen Unternehmen, die alle eigenständig jeweils einen Verwaltungsrat, Programmrat, Vorstand sowie Verantwortlichkeit für den Haushalt und Zuständigkeit für die Programmgestaltung besaßen.
- 10 TV 2 war im Zeitraum von 1995 bis 2004 durch das Rundfunk- und Fernsehgesetz dazu verpflichtet, landesweite und regionale Fernsehprogramme zu produzieren und auszustrahlen. Das landesweit tätige Unternehmen und die Regionalsender sollten ihre Programme über dasselbe Rundfunknetz auszustrahlen, indem sie die Sendezeit untereinander aufteilten. TV 2 erhielt die Werbeeinnahmen, die in Verbindung mit der Ausstrahlung regionaler Sendungen erzielt wurden. Die Regionalsender hatten bis 2003 keine eigenen Sendeberechtigungen und keine eigenen öffentlichen Aufträge. Die Regionalsender hatten auch keine eigene Satzung und mussten auch keinen gemeinwirtschaftlichen Rechenschaftsbericht für den Minister erstellen, da es TV 2 oblag, einen solchen Rechenschaftsbericht vorzulegen, um nachzuweisen, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insgesamt erfüllt wurden. Auch dies wurde im Jahr 2003 geändert.
- 11 Wie oben erläutert, leitete der Fonds TV 2 bis 1997 die Rundfunkgebühren an TV 2 weiter. Wie ebenfalls ausgeführt, wurde der Fonds TV 2 im Jahr 1997 aufgelöst. In der Folge wurde die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit von TV 2 durch den Anteil von TV 2 an den Rundfunkgebühren, durch Einnahmen aus dem Verkauf von Sendezeiten für Werbung und den Verkauf von Programmen sowie durch anderweitige Dienste, Zuschüsse u. a. finanziert. Des Weiteren wurde TV 2 der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterworfen, einen Mindestbetrag an die Regionalsender weiterzuleiten. Gemäß § 24 Abs. 1 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes legte der Verwaltungsrat von TV 2 für jedes Haushaltsjahr „den Haushalt für den landesweiten Sender, einschließlich der Zuweisung von Mitteln an jeden einzelnen Regionalsender von TV 2“ fest. Die Mittel, die zugewiesen wurden, sollten den Gesamteinnahmen entnommen werden, die TV 2 erzielte, und es wurde somit nicht gefordert, dass der Betrag notwendigerweise aus den Rundfunkgebühren, die TV 2 einnahm, stammen sollte. TV 2 nahm im Zeitraum von 1997 bis 2002 Zuweisungen von insgesamt ca. 2 Mrd. DKK an die Regionalsender vor.
- 12 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass es nicht angemessen sei, diese Gewährung von Mitteln an die Regionalsender als „eine ... Vergütung“ für deren Ausstrahlung von Programmen in den regionalen Programmfenstern einzustufen, wie es das Gericht in Rn. 171 in der Rechtssache T-674/11 getan hat. Tatsächlich war es so, dass TV 2 im Zeitraum von 1997 bis 2002 der Anteil an den

Rundfunkgebühren zufloss, den die Regionalsender bislang vom Fonds TV 2 erhalten hatten, und dass die Zuteilung der Mittel an die Regionalsender fortan TV 2 oblag, indem TV 2 den Regionalsendern einen Betrag zuweisen sollte, der nach den Vorarbeiten zur Gesetzesänderung mindestens dem Betrag entsprechen sollte, den die Regionalsender zuvor aus dem Fonds TV 2 erhalten hatten (275 Mio. DKK im Jahr 1996).

- 13 Da das landesweit tätige Unternehmen TV 2 mit Wirkung zum 1. Juli 2004 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, endete die Verpflichtung von TV 2, den Regionalsendern jährlich Mittel zuzuteilen. Gleichzeitig wurde die Zuteilung der Mittel an TV 2 geändert, wodurch berücksichtigt wurde, dass diese Verpflichtung nicht länger TV 2 oblag. TV 2 wurden somit im Jahr 2003 Rundfunkgebühren in Höhe von 151,1 Mio. DKK übertragen, während sie im Jahr 2002 noch insgesamt 556,2 Mio. DKK an Rundfunkgebühren erhalten hatte. Die Regionalsender haben stattdessen seit 2004 einen Anteil der Rundfunkgebühren direkt von dem anderen öffentlich-rechtlichen Sender DR erhalten.

Die unionsrechtlichen Rechtssachen in den Jahren 1995 bis 2002 betreffend die Finanzierungsregelung von TV 2

- 14 In ihrer Entscheidung TV2 I [Entscheidung von 2004] stellte die Kommission fest, dass es sich bei den in den Jahren 1995 bis 2002 in Form von Rundfunkgebühren und anderen Maßnahmen gewährten Beihilfen an TV 2 um meldepflichtige staatliche Beihilfen handele, wobei sie gleichzeitig feststellte, dass die Maßnahmen mit dem gemeinsamen Markt im Sinne von Art. 86 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vereinbar seien, mit Ausnahme eines Betrags in Höhe von 628,2 Mio. DKK, den die Kommission als Überkompensierung einstufte und der daher von TV 2 zurückgefordert werden sollte. Gegen die Entscheidung der Kommission erhoben TV 2 und die dänischen Behörden sowie Viasat und Discovery Networks Danmark (vormals SBS Broadcasting SA/TvDanmark) Klage.
- 15 Gemäß der Entscheidung erstattete TV 2 am 29. November 2004 628,2 Mio. DKK zuzüglich Zinsen zurück sowie einen entsprechenden Betrag zuzüglich Zinsen für 2003, den die dänischen Behörden aus eigener Initiative (und nach derselben Methode wie in der Entscheidung TV2 I ermittelt) zurückforderten, insgesamt 1 073 Mio. DKK.
- 16 Da eine solche Rückzahlung zur Zahlungsunfähigkeit von TV 2 geführt hätte, genehmigte die Kommission in der Entscheidung über die Kapitalerhöhung, dass die dänische Regierung das Kapital von TV 2 durch eine Kapitalzufuhr von 440 Mio. DKK und durch die Umwandlung eines staatlichen Darlehens von ca. 394 Mio. DKK in Gesellschaftskapital erhöhte. Die Entscheidung TV 2 I wurde durch das Gericht mit Urteil vom 22. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen TV 2/Danmark u. a./Kommission (T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04) für nichtig erklärt. Der neue Beschluss der Kommission in der Sache wurde am

20. April 2011 erlassen (Beschluss TV 2 II [Beschluss von 2011]). Die Kommission stellte in ihrem Beschluss fest, dass die Finanzierung von TV 2 im Zeitraum von 1995 bis 2002 eine meldepflichtige Beihilfe zugunsten von TV 2 darstelle. In diesem Zusammenhang wurden u. a. die Rundfunkgebühren, die TV 2 im Zeitraum von 1997 bis 2002 (ca. 2 Mrd. DKK) an die Regionalsender übertrug, und die Werbeeinnahmen von TV 2 aus den Jahren 1995 und 1996, die von der TV 2 Reklame A/S über den Fonds TV 2 an TV 2 weitergeleitet wurden (ca. 2 Mrd. DKK), als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft. Die Kommission ging davon aus, dass sämtliche Einnahmen, die TV 2 in den Jahren von 1995 bis 1997 vom Fonds TV 2 erhalten habe, staatliche Beihilfen zugunsten von TV 2 darstellten. Die Kommission hat jedoch die gesamte Beihilfe für TV 2 als eine vereinbare Ausgleichsleistung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV angesehen. Gegen den Beschluss TV 2 II erhoben TV 2 und Viasat Klage (Rechtssachen T-674/11 und T-125/12); inzwischen ist der Beschluss abschließend vom Gerichtshof mit den Urteilen in den Rechtssachen C-649/15 P, C-656/15 P, C-657/15 P und C-660/15 P aufrechterhalten worden. Der Gerichtshof hat u. a. bestätigt, dass es sich bei der TV 2 Reklame A/S und dem Fonds TV 2 um öffentlich-rechtliche Unternehmen handele, die unter der Kontrolle des dänischen Staates stünden, dass deren Mittel dem Staat zur Verfügung stünden und dass es sich somit um einen durch staatliche Mittel finanzierten Vorteil handele. Für nähere Einzelheiten zum Gang des Verfahrens wird insbesondere auf die Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-649/15 P und in der Rechtssache C-660/15 P verwiesen.

Andere TV 2 betreffende Beihilfesachen

- 17 Parallel zur Beihilfesache betreffend die Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von TV 2 im Zeitraum von 1995 bis 2002 waren drei weitere Beihilfesachen im Zusammenhang mit TV 2 anhängig: eine Beihilfesache zur Kapitalerhöhung, eine Beihilfesache in Bezug auf die Rettungsbeihilfe und eine Beihilfesache zur Umstrukturierung, die kurz dargestellt werden sollen.
- 18 Die Sache zur Kapitalerhöhung war eine Folge der Rückerstattung von Beihilfen durch TV 2 aufgrund der Entscheidung TV 2 I und betraf die Kapitalzufuhr des dänischen Staates zugunsten von TV 2. Die Kommission genehmigte in der Entscheidung über die Kapitalerhöhung von 2004 die Rekapitalisierung von TV 2 gemäß dem seinerzeit gültigen Art. 86 Abs. 2 EG. Gegen die Entscheidung wurde Klage erhoben. Das Gericht befand in den Rechtssachen T-12/05 und T-16/05, dass die Maßnahmen der Kapitalerhöhung eng mit der Entscheidung TV 2 I verbunden seien und damit von der Kommission in Verbindung mit der erneuten Untersuchung der Finanzierungsregelung von TV 2 in den Jahren 1995-2002 gemeinsam beurteilt werden müssten.
- 19 Die Sache in Bezug auf die Rettungsbeihilfe hatte ihren Ursprung darin, dass TV 2 im Jahr 2008 in Liquiditätsschwierigkeiten geriet. Der dänische Staat beschloss daher, TV 2 eine Rettungsbeihilfe in Form einer Krediterleichterung zu

gewähren, die durch die Kommission mit der Entscheidung genehmigt wurde. Gegen diese Entscheidung wurde beim Gericht Klage erhoben (T-114/09), der Rechtsstreit jedoch später für erledigt erklärt.

- 20 Die Sache zur Umstrukturierung betraf den Umstrukturierungsplan, den die dänischen Behörden am 4. Februar 2009 bei der Kommission im Nachgang zum Entscheidung über die Rettungsbeihilfe anmeldeten. Im Rahmen der Entscheidung über den Umstrukturierungsplan, einschließlich der Möglichkeit von TV 2, Gebühren für Endnutzer einzuführen, genehmigte die Kommission den Umstrukturierungsplan. Gegen diesen Beschluss wurde Klage erhoben (Rechtssache T-210/02), der Rechtsstreit jedoch später für erledigt erklärt.

Das nationale Verfahren in Bezug auf die Finanzierungsregelung von TV 2 im Zeitraum von 1995 bis 2004

- 21 In der vorliegenden Rechtssache erhob Viasat am 28. Februar 2006 Klage; diese wurde jedoch während der anhängigen unionsrechtlichen Rechtssachen, die die Finanzierungsregelung von TV 2 betrafen, ausgesetzt.
- 22 Nach den Entscheidungen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-649/15 P, C-656/15 P, C-657/15 P und C- 660/15 P steht endgültig fest, dass die Maßnahmen, die in den Jahren von 1995 bis 2002 zugunsten von TV 2 erfolgten, eine meldepflichtige staatliche Beihilfe darstellten, die mit dem gemeinsamen Markt gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV vereinbar ist. Die Maßnahmen wurden entgegen der Stillhalte-Verpflichtung des Art. 108 Abs. 3 AEUV gewährt. Dies gilt auch für die Mittel, die an die Regionalsender übertragen wurden (vgl. Rechtssache T-674/11). Es steht auch fest, dass das gesamte Programm von TV 2 (der landesweite Betrieb) als öffentlich-rechtlicher Rundfunk angesehen werden konnte und dass alle hiermit verbundenen Kosten als Kosten eingestuft werden konnten, die mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verbunden waren (vgl. Rechtssache T-309/04).

Das wesentliche Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

Die erste Frage

Vorbringen von TV 2 und des Ministeriums für Kultur

- 23 Nach Ansicht von TV 2 und des Ministeriums für Kultur ist eine wesentliche Unterscheidung zu treffen zwischen Ausgleichsleistungen, die im Rahmen von Art. 106 Abs. 2 AEUV als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt würden, und nach Art. 107 Abs. 3 AEUV gewährten Beihilfen. Es sei zugunsten von TV 2 kein ungerechtfertigter Zinsvorteil im Sinne des Urteils CELF entstanden, da die Kosten einer Fremdfinanzierung während der Dauer einer angenommenen

Rechtswidrigkeit lediglich zu einer entsprechenden Erhöhung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von TV 2 geführt hätten und es nach den Voraussetzungen, die dem Beschluss TV2 II zugrunde gelegen hätten, notwendig gewesen sei, die Ausgleichsleistungen an TV 2 als Gegenleistung hierfür entsprechend zu erhöhen, um die damit entstandene Unterkapitalisierung auszugleichen und um das Eigenkapital von TV 2 sowie deren Fähigkeit zu sichern, ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen.

- 24 Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seien dadurch gekennzeichnet, dass dem Unternehmen, das einen Ausgleich erhalte, die Verpflichtung auferlegt worden sei, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen und die das Unternehmen nicht freiwillig übernehmen würde, wenn es rein marktwirtschaftlich handeln würde. Ein Merkmal der Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sei zudem, dass der Umfang des erhaltenen Ausgleichs nicht über das hinausgehen dürfe, was zur Deckung der Nettokosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stünden, erforderlich sei und einen eventuellen angemessenen Gewinn darstellen würde.
- 25 Diese Merkmale gewährleisten, dass Empfänger von Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Art. 106 Abs. 2 AEUV keinen unangemessenen Wettbewerbsvorteil durch den Ausgleich erhielten. Wenn die Beihilfe selbst keinen unangemessenen Wettbewerbsvorteil darstelle, werde auch eine vorzeitige Auszahlung für sich genommen keinen unangemessenen Wettbewerbsvorteil beinhalten. Eine Durchsetzung eines Anspruchs auf Rechtswidrigkeitszinsen gegenüber TV 2 werde vielmehr dazu führen, dass der öffentlich-rechtliche Betrieb von TV 2 unterkompensiert sei, und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Konkurrenten von TV 2, darunter Viasat, und würde somit die Ausführung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von TV 2 gefährden. Hieraus folge, dass – auch wenn die Stillhalteklausele auch auf Beihilfen nach Art. 106 Abs. 2 AEUV Anwendung finde – keine Pflicht bestehe, die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen zu fordern, um einen rechtswidrigen Vorteil auszugleichen.
- 26 Dies müsse auf jeden Fall in einem Sachverhalt wie dem vorliegenden gelten, in dem die fragliche Beihilfe von der Kommission in der Entscheidung TV 2 I [Entscheidung von 2004] – und später auch mit durch die Entscheidung über die Kapitalerhöhung und den Beschluss über die Umstrukturierung –, auf der Grundlage einer Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des öffentlich-rechtlichen Unternehmens, einschließlich seiner Kapitalausstattung, für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei. Eine Anerkennung eines Anspruchs auf Rechtswidrigkeitszinsen in einer solchen Situation würde die Entscheidungen der Kommission aushöhlen und ihre Zuständigkeit nach Art. 106 Abs. 2 AEUV untergraben.

Vorbringen von Viasat

- 27 Viasat hat geltend gemacht, dass sich nach Art. 106 Abs. 2 AEUV anerkannte Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht von nach Art. 107 Abs. 3 AEUV anerkannten Beihilfen unterscheiden. In beiden Fällen müssten daher Rechtswidrigkeitszinsen gezahlt werden.
- 28 Viasat hat auf das Urteil in der Rechtssache C-657/15 P verwiesen, in dem der Gerichtshof festgestellt habe, dass die Ausgleichsleistung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen wirtschaftlichen Vorteil für TV 2 darstellte, da die Zahlung im Widerspruch zu den im Urteil Altmark festgelegten Voraussetzungen gestanden habe. Des Weiteren sei es gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV möglich, für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einen angemessenen Ertrag zu erhalten. In Übereinstimmung hiermit habe TV 2, wie in der Entscheidung TV 2 I festgestellt, einen Gesamtüberschuss in Höhe von 628,2 Mio. DKK erwirtschaftet.
- 29 Für den Fernsehsektor gebe es anerkanntermaßen eine weite Definition für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nach der alle Kosten von TV 2 als Kosten für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen angesehen würden. Aus diesem Grund sei es oft vorteilhafter, Beihilfen gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV statt nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zu beziehen. Es gebe zahlreiche Beispiele vertraglich übernommener Verpflichtungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die auf von dem betreffenden Unternehmen freiwillig mit dem Staat eingegangenen Vereinbarungen beruhten, eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.
- 30 Die Kulturbeihilfe in der Rechtssache CELF habe einen Ausgleich für die Kosten in Verbindung mit der Produktion und dem Export von Büchern in französischer Sprache dargestellt. Sie sei daher weitestgehend vergleichbar mit der Beihilfe für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in der vorliegenden Rechtssache. Es sei wirklichkeitsfremd, die Beihilfe in der Rechtssache CELF anders zu behandeln als die Beihilfe, die TV 2 gewährt worden sei.
- 31 Die Argumentation des Ministeriums für Kultur und von TV 2 würde die effektive Wirkung der Anmelde- und Stillhalteverpflichtung der Mitgliedstaaten im Bereich von gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV gewährten Beihilfen untergraben, da eine Nichtmitteilung dann folgenlos bliebe. Außerdem würde diese Argumentation Wettbewerber rechtsbehelfslos stellen und das Urteil Altmark materiell aushöhlen, wenn es Wettbewerbern nicht möglich wäre, in einer Situation wie der vorliegenden, in der die Beihilfe unter Nichteinhaltung von Art. 108 Abs. 3 AEUV und der Vorgaben des Urteils Altmark hinsichtlich Transparenz, Vergabe öffentlicher Aufträge und effektiven Betriebs gewährt worden sei, die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen zu verlangen.

Erwägungen des vorlegenden Gerichts

- 32 Das vorlegende Gericht hat ausgeführt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs das Hauptziel der Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen darin besteht, die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen, die durch den mit solchen rechtswidrigen Beihilfen entstandenen Wettbewerbsvorteil verursacht wurde. Ein solcher rechtswidriger Vorteil für den Beihilfeempfänger besteht – selbst in Beihilfefällen, in denen die Beihilfe später für vereinbar erklärt wurde – u. a. darin, dass der Beihilfeempfänger keine Zinsen gezahlt hat, die mit der Beihilfe hätten erhoben werden müssen, wenn der Empfänger den Betrag in dem Zeitraum, in dem die Rechtswidrigkeit vorlag, durch ein Darlehen auf dem freien Markt hätte aufnehmen müssen (vgl. Urteile CELF, Eesti Pagar, C-349/17, Rn. 130, und Residex Capital IV CV, C-275/10, Rn. 33 und 34).
- 33 Das vorlegende Gericht ist in dem Zusammenhang nicht sicher, dass der Charakter einer Verpflichtung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV darauf hinweist, dass der allgemeine beihilferechtliche Grundsatz von Rechtswidrigkeitszinsen bei einem Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung des Art. 108 Abs. 3 AEUV auf Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse keine Anwendung findet.
- 34 Die Beihilfe für ein öffentlich-rechtliches Unternehmen wird im Hinblick auf die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe und nicht im Hinblick darauf gewährt, die mit der Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen verbundene Belastung auszugleichen. Die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen selbst kann schwerlich als die Erfüllung einer Verpflichtung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden.
- 35 Er erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, ob man rein rechtlich behaupten kann, dass die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen die Kosten des Beihilfeempfängers für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhöht. Aus demselben Grund erscheint es offensichtlich nicht richtig, dass TV 2 und das Ministerium für Kultur geltend machen, die Auferlegung von Rechtswidrigkeitszinsen führe zu einer „Unterkompensation“ der Erfüllung der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Unternehmens.
- 36 Die Auferlegung der Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen wird nicht immer zur Folge haben, dass einem Unternehmen, das einen öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllt, die Mittel fehlen werden, die erforderlich sind, um seine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu erfüllen, da das Urteil Altmark ja auf der Prämisse beruht, dass bei einer für mit Art. 106 Abs. 2 AEUV vereinbar befundenen Beihilferegulung gegebenenfalls ein Gewinn berücksichtigt werden kann. Umgekehrt ist es auch nicht ausgeschlossen, dass ein Unternehmen, das eine Beihilfe erhalten hat, die nicht in einem Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bestand, einen Nettoverlust bei einer durch Beihilfen geförderten Tätigkeit erleidet, wenn diese von

Rechtswidrigkeitszinsen betroffen ist. Es ist in dem Zusammenhang denkbar, dass das betreffende Unternehmen als Folge einer Forderung, Rechtswidrigkeitszinsen zu zahlen, die durch die Beihilfen geförderte Tätigkeit einstellen muss und dass die staatlichen Beihilfen damit die beabsichtigte Wirkung nicht in der gleichen Weise haben werden wie im Verhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

- 37 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen gegebenenfalls dazu führt, dass der Empfänger von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur weiter existieren kann, wenn er eine Kapitalzufuhr erhält und dass eine Kapitalzufuhr daher notwendig sein kann, damit die der Staat den Zweck erreichen kann, den die Beihilfe zu fördern beabsichtigt. Das Gleiche kann jedoch auch bei anderen Beihilfeempfängern zutreffen. Des Weiteren ist es naheliegend, davon auszugehen, dass die Vereinbarkeit einer solchen neuen Beihilfe gegebenenfalls – in derselben Weise wie andere unvorhergesehene Verluste, die jeder Beihilfeempfänger erlitten haben mag – auf der Grundlage des Beihilfebedarfs, den das Unternehmen zu der Zeit möglicherweise hatte, beurteilt werden muss.

Die zweite Frage

Vorbringen von TV 2 und des Ministeriums für Kultur

- 38 Nach Ansicht von TV 2 und des Ministeriums für Kultur müssen von dem Grundbetrag, der im vorliegenden Fall bei der Berechnung einer etwaigen Forderung von Rechtswidrigkeitszinsen zugrunde zu legen sei, die an die Regionalsender übertragenen Mittel (ca. 2 Mia. DKK) (im Folgenden: Mittel für die Regionalsender) abgezogen werden.
- 39 Ihrer Ansicht nach ist es in dem Zusammenhang falsch, wenn Viasat unter Verweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache T-674/11 geltend mache, dass die Mittel für die Regionalsender eine Vergütung von TV 2 an die Regionalsender für die Ausstrahlung von Regionalprogrammen in Regionalfenstern dargestellt hätten und dass diese Mittel die Belastung verringert hätten, die TV 2 andernfalls oblegen hätte.
- 40 Der dänische Staat habe sich dafür entschieden, den öffentlich-rechtlichen Auftrag, der der Gesamtsender TV 2 auferlegt worden sei, in der Weise zu organisieren, dass er in eine regionale und einer landesweite Verpflichtung aufgeteilt worden sei, die jedem einzelnen selbständigen Unternehmen in dem Gesamtsender TV 2 auferlegt worden sei. Die Verpflichtung regionale Programme auszustrahlen, habe den Regionalsendern obliegen und obliege ihnen weiterhin, während die Verpflichtung zur landesweiten Ausstrahlung Sache des landesweiten Senders gewesen sei. TV 2 sei somit allein dazu verpflichtet gewesen, das landesweite Programm mit Sendungen zu bedienen sowie den Regionalsendern dadurch Sendezeit zur Verfügung zu stellen, dass ihnen Zugang zu

Programmfenstern im landesweiten Programm gewährt worden sei, in denen sie regionale Inhalte hätten senden können. Die Regionalsender seien ihrerseits dazu verpflichtet gewesen, regionale Programme zu produzieren und in diesen Fenstern auszustrahlen.

- 41 Die Mittel für die Regionalsender seien der vom dänischen Staat gewährte Ausgleich an die Regionalsender für die Erfüllung ihrer Verpflichtung, regionale Fernsehprogramme auszustrahlen. Diese Mittel hätten nicht die „Last“ einer „regionalen Verpflichtung“ des landesweiten Unternehmens gemindert. Das landesweite Unternehmen habe nämlich nach dänischem Recht keine solche Verpflichtung gehabt.
- 42 TV 2 habe somit in den Jahren von 1997 bis 2002 allein als Stelle, die Mittel für die Regionalsender an diese weitergeleitet habe, fungiert und dadurch keinen Vorteil erworben. TV 2 sei im Vergleich zum Zeitraum vor 1997, als der Fonds TV 2 den staatlichen Ausgleich ohne Vermittlung von TV 2 an die Regionalsender weitergeleitet habe, und im Vergleich zum Zeitraum nach 2002, als die Regionalsender ihren Anteil an den Rundfunkgebühren direkt von DR erhalten hätten, dadurch, dass sie im Zeitraum von 1997 bis 2002 die Aufgabe einer weiterleitenden Stelle wahrgenommen habe, wirtschaftlich weder besser- noch schlechter gestellt gewesen.
- 43 Der Umstand, dass die Regelung der Weiterleitung der Mittel für die Regionalsender durch TV 2 ohne die vorherige Genehmigung durch die Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV umgesetzt worden sei, habe weder zu einem Zinsvorteil von TV 2 noch zu einer Verbesserung der Marktstellung des Senders geführt. Soweit es die Mittel für die Regionalsender angehe, gelte daher in besonderem Maße, dass sie keine der rechtswidrigen Auswirkungen gehabt hätten, auf die der Gerichtshof im Urteil CELF hingewiesen habe.
- 44 TV 2 und das Ministerium für Kultur haben auf Rn. 194 des Beschlusses TV 2 II verwiesen, aus der hervorgehe, dass die Kommission die Beträge, nachdem diese an TV 2 ausgezahlt und danach an die Regionalsender weitergeleitet worden seien, in ihrer Berechnung sowohl als Einnahmen als auch als Ausgaben berücksichtigt habe, was faktisch bedeute, dass sie keinen Einfluss auf die Verhältnismäßigkeitsbeurteilung der Kommission gehabt hätten. Im Rahmen des Verfahrens in der Rechtssache T-674/11 habe die Kommission geltend gemacht, dass TV 2 nicht der Empfänger der Beihilfe gewesen sei, die an die Regionalsender weitergeleitet worden sei, und dass sie keinen Vorteil aus der Mittlerrolle gezogen habe. Daher sei TV 2 der Kommission zufolge nicht verpflichtet gewesen, für die Dauer der Rechtswidrigkeit Zinsen zu zahlen. Dies habe der Kommission zufolge mit dazu beigetragen, dass TV 2 kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses gehabt habe, soweit es um diesen Punkt gegangen sei.
- 45 TV 2 und das Ministerium für Kultur haben auf Rn. 41 Buchst. a, Fn. 65, der Bekanntmachung 2009/C85/01 verwiesen, aus der hervorgehe, dass Abgaben, die

auf den nominalen Beihilfebetrags entrichtet würden, im Zusammenhang mit der Rückforderung von Rechtswidrigkeitszinsen abgezogen werden könnten, und auf die Bekanntmachung 2007/C 252/02, aus der hervorgehe, dass einzelstaatliche Behörden bei der Bestimmung des zurückzuzahlenden Betrags die Auswirkungen des Steuersystems berücksichtigen dürften, so dass nur der Nettobetrag vom Beihilfeempfänger zurückgefordert werde.

- 46 TV 2 und das Ministerium für Kultur haben schließlich auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-459/93 verwiesen, aus dem hervorgehe, dass einzelstaatliche Behörden im Zuge der Rückforderung rechtswidriger und unvereinbarer staatlicher Beihilfe in Ansehung nationaler Vorschriften bestimmte Beträge abziehen könnten. Ihrer Ansicht nach weist der vorliegende Sachverhalt, in dem TV 2 als Folge einer im Rundfunk- und Fernsehgesetz festgelegten Verpflichtung Rundfunkgebühren an die Regionalsender weitergeleitet habe (als Minimum dem Niveau von 1996 entsprechend) Ähnlichkeiten mit einem Sachverhalt auf, in dem ein Teil des Beihilfebetrags infolge einer gesetzlich verankerten Steuerpflicht an das Finanzamt abgeführt werde.

Vorbringen von Viasat

- 47 Viasat hat das Vorbringen von TV 2 und des Ministeriums für Kultur bestritten. Viasat hat darauf verwiesen, dass aus Rn. 51 des Urteils CELF folge, dass die Gewährung rechtswidriger Beihilfen dem Beihilfeempfänger einen Vorteil verschaffe, der den zusätzlichen Kosten durch die marktüblichen Zinsen entspreche, die entstanden wären, wenn ein den rechtswidrigen Beihilfen entsprechender Betrag hätte aufgenommen werden müssen. Es sei dieser Vorteil, der durch die Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen neutralisiert werden solle. Da der gesamte Beihilfebetrags an TV 2 eine mit Art. 107 AEUV unvereinbare staatliche Beihilfe dargestellt habe, seien folglich auf den gesamten Betrag Rechtswidrigkeitszinsen zu zahlen.
- 48 Viasat hat außerdem darauf hingewiesen, dass das Gericht in der Rechtssache T-674/11 (Rn. 152-173) und der Gerichtshof in der Rechtssache C-649/15 P (Rn. 48-58) das Vorbringen zurückgewiesen hätten, dass die Mittel an die Regionalsender vom Beihilfebetrags abzuziehen seien, genauso wie sie das Vorbringen der Kommission in dieser Sache zurückgewiesen hätten, da dieses nicht durch die angefochtene Entscheidung gestützt worden sei.
- 49 Nach Ansicht von Viasat minderten die Mittel an die Regionalsender eine Belastung, die TV 2 andernfalls zu tragen gehabt hätte, nämlich die Verpflichtung, Regionalprogramme zu produzieren und auszustrahlen. Die Mittel an die Regionalsender hätten tatsächlich eine Vergütung von TV 2 an die Regionalsender für eine Leistung dargestellt, die andernfalls von einem anderen Lieferanten hätte eingekauft werden müssen.
- 50 Viasat hat auch vorgetragen, zwar habe TV 2 einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterlegen, einen Mindestbetrags an die Regionalsender

weiterzuleiten. Es sei jedoch nicht vorgeschrieben gewesen, wie der Betrag finanziert werden sollte, u. a., ob er aus den Rundfunkgebühren oder den Reklameeinnahmen von TV 2 stammen sollte. Somit habe TV 2 selbst beschlossen, welche Einnahmequellen genutzt werden sollten, um die Regionalsender zu bezahlen. Die Verpflichtung von TV 2, die Tätigkeiten der Regionalsender zu finanzieren, würde auch dann bestanden haben, wenn TV 2 keine Einnahmen aus Rundfunkgebühren erhalten hätte (vgl. das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-674/11, Rn. 173).

- 51 Aus der Bekanntmachung 2009/C 85/01 oder der Bekanntmachung C 2007/C 252/02 folge nicht, dass andere als steuerlich bedingte Abzüge bei Rückforderungsverlangen vorgenommen werden könnten. Das Gleiche gelte auch in der angeführten Rechtssache T-459/93. Diese drei Quellen betreffen ausschließlich Steuerzahlungen und stellen keinen generellen Grundsatz auf, nach dem eine Rückzahlung von Beihilfen nicht erfolgen müsse. Die Übertragung der Mittel auf die Regionalsender durch TV 2 könne nicht mit einer Steuerzahlung gleichgestellt werden. Bei einer Steuerzahlung seien die Mittel bereits dem Staat zugefallen, und eine Rückforderung würde daher zu einer doppelten Zahlung führen, was vorliegend nicht der Fall sei.

Erwägungen des vorlegenden Gerichts

- 52 Das vorlegende Gericht hat ausgeführt, dass die Entscheidungen und Beschlüsse der Kommission ausschließlich die landesweit tätige TV 2 berühren. Die Regionalsender waren hingegen nicht Gegenstand der Entscheidungen und Beschlüsse der Kommission und daher in deren Sinne nicht als Beihilfeempfänger einzustufen. Dieser Frage liegt auch zugrunde, dass die Zahlungen von TV 2 an die Regionalsender nicht von dem Betrag abgezogen wurden, den die Organe der EU als staatliche Beihilfe für TV 2 ansehen. Es kann somit vertreten werden, dass die an die Regionalsender weitergeleiteten Beträge – unabhängig davon, ob sie als Beihilfe einzustufen sind –, tatsächlich von dem Nettovorteil, den TV 2 durch die Beihilfe erhielt, abgezogen wurden.
- 53 Das vorlegende Gericht sieht es als unzutreffend an, die Zuteilung der Mittel durch TV 2 an die Regionalsender im Zeitraum von 1997 bis 2002 als Vergütung für die Regionalsender für die Ausstrahlung der Programme in den regionalen Fenstern einzustufen. Tatsächlich verhielt es sich so, dass TV 2 in diesen Jahren den Anteil an den Rundfunkgebühren zugeteilt bekam, den die Regionalsender bis dahin vom Fonds TV 2 erhalten hatten, und dass die Aufgabe, den Regionalsendern Mittel zuzuweisen, danach TV 2 oblag, da TV 2 einen Betrag zuweisen sollte, der als Minimum dem Betrag entsprechen sollte, den die Regionalsender bislang vom Fonds TV 2 erhalten hatten.
- 54 Das Verständnis des dänischen Rechts im Zeitraum von 1997 bis 2002, das der Gerichtshof seiner Einstufung der Mittel an die Regionalsender als Beihilfe in der Rechtssache T-674/11 zugrunde gelegt hat, ist für das vorliegende Verfahren nicht verbindlich, da die Festlegung der ordnungsgemäßen Auslegung des dänischen

Rechts bei einem Rechtsstreit vor einem dänischen Gericht dem dänischen Gericht zukommt. Dies muss auch für die Beantwortung eines Vorabentscheidungsersuchens durch den Gerichtshof im vorliegenden Fall gelten. Das vorliegende Gericht hat betont, dass der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nicht die Einstufung der Mittel an die Regionalsender als staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Diese Einstufung wurde während des Rechtsstreits nicht angefochten. Der Rechtsstreit betrifft ausschließlich die Frage, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung von Art. 108 Abs. 3 AEUV hat, einschließlich der Frage, welches Verständnis des dänischen Rechts die Grundlage für die Beurteilung der aufgeworfenen unionsrechtlichen Problemstellungen durch den Gerichtshof darstellen soll.

- 55 Das vorliegende Gericht schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Kultur und von TV 2 an, dass das Urteil CELF nicht die Frage behandelt, ob eine etwaige Verpflichtung, Rechtswidrigkeitszinsen zu zahlen, in ihrer Geltung auch auf eine Beihilfe ausgedehnt werden kann, die faktisch an andere Unternehmen weitervermittelt wurde.

Die dritte Frage

Vorbringen von TV 2 und des Ministeriums für Kultur

- 56 TV 2 und das Ministerium für Kultur haben geltend gemacht, dass die Werbeeinnahmen der Jahre 1995 und 1996, die von der TV 2 Reklame A/S über den Fonds TV 2 auf TV 2 übertragen worden seien (ca. 1,5 Mio. DKK), von dem Betrag, der der Berechnung einer etwaigen Forderung von Rechtswidrigkeitszinsen zugrunde zu legen sei, abzuziehen seien. Die Werbeeinnahmen seien eine Bezahlung für die Zurverfügungstellung von Werbezeit an private werbetreibende Fernsehkunden gewesen. Die Einstufung der Mittel als staatliche Beihilfe sei allein dem Umstand geschuldet, dass die Einnahmen bis 1997 von den Werbetreibenden durch die beiden staatseigenen Einheiten TV2 Reklame A/S und den Fonds TV 2 weitergeleitet worden seien. TV 2 habe durch diese Regelung nicht mehr oder weniger als ihre Mitbewerber erlangt und auch nicht mehr oder weniger als in der Zeit nach 1997, als TV 2 selbst den Verkauf ihrer Werbezeit wahrgenommen habe die Werbeeinnahmen nicht als staatliche Beihilfe eingestuft worden seien. Dies bedeute, dass die Werbeeinnahmen nicht zu einer ungerechtfertigten Verbesserung der Wettbewerbsstellung von TV 2 gegenüber konkurrierenden Unternehmen im Sinne des Urteils CELF geführt hätten und dass diese Beträge daher bei der Berechnung einer eventuellen Forderung von Rechtswidrigkeitszinsen berücksichtigt werden müssten.

Vorbringen von Viasat

- 57 Viasat hat geltend gemacht, dass das Vorbringen von TV 2 und des Ministeriums für Kultur im Widerspruch zum Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache

C-657/15 P stehe, in dem festgestellt worden sei, dass der gesamte Beihilfebetrag an TV 2, einschließlich der Werbeeinnahmen, staatliche Beihilfen gewesen seien. Hieraus folge unmittelbar, dass die Einnahmen nicht lediglich als Bezahlung an TV 2 für deren Dienstleistungen anzusehen seien, da es sich in einem solchen Fall nicht um staatliche Beihilfen handeln würde. Der Gerichtshof habe diese Auffassung u. a. darauf gestützt, dass TV 2 diese Mittel nicht unter allen Umständen erhalten hätte.

- 58 Die Werbeeinnahmen seien in den Fonds TV 2 geflossen, aus dem heraus sie auch für andere Zwecke als zur Finanzierung von TV 2 hätten verwendet werden können. Es habe sich somit um staatliche Mittel gehandelt, die TV 2 zur Verfügung gestellt bekommen habe und in ihrem Unternehmen habe verwenden können. TV 2 habe daher einen Zinsvorteil dadurch erlangt, dass die Mittel zur Verfügung gestellt worden seien, bevor die Genehmigung der Kommission vorgelegen habe.

Erwägungen des vorlegenden Gerichts

- 59 Wie vorstehend ausgeführt, besteht zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens Streit darüber, inwieweit der Überschuss der TV 2 Reklame A/S dafür verwendet werden durfte, den Finanzierungsbedarf von TV 2 zu decken, und ob TV 2 einen rechtlichen Anspruch auf die betreffenden Einnahmen hatte. Das vorlegende Gericht ersucht den Gerichtshof, bei der Beantwortung seiner dritten Frage das Verständnis des dänischen Rechts zugrunde zu legen, das das vorlegende Gericht oben erläutert hat. Der Gerichtshof wird daher gebeten, die Frage von der Voraussetzung ausgehend zu beantworten, dass TV 2 in den Jahren 1995 und 1996 keinen rechtlichen Anspruch auf (sämtliche) Werbeeinnahmen hatte, die durch die Zurverfügungstellung von Werbeplätzen auf der Sendefläche von TV 2 erzielt wurden. Der Gerichtshof kann sich damit in diesem Punkt auf das Verständnis des dänischen Rechts stützen, das in Rn. 81 ff. des Beschlusses TV2 II [Beschluss von 2011] zum Ausdruck kommt.
- 60 Das vorlegende Gericht ist außerdem der Ansicht, dass zu erwägen ist, ob nicht die Verletzung der Stillhalteklausele in diesem Punkt rein faktisch TV 2 einen Liquiditätsvorteil im Verhältnis zu den Werbemitteln verschafft hat. Es ist somit denkbar, dass die Entscheidungen des dänischen Ministers für Kultur, Mittel von der TV 2 Reklame A/S auf den Fonds TV 2 und von dort weiter auf TV 2 zu übertragen, eine Begünstigung von TV 2 darstellten, die – wenn soweit die Meldevorschriften beachtet worden wären – nicht hätte umgesetzt dürfen, bevor die Kommission die Übertragungen nicht – entweder generell oder Jahr für Jahr – genehmigt hatte.

Kurze Begründung der Vorlage

- 61 Die Entscheidung des vorlegenden Gerichts über die von der Klägerin begehrte Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen setzt ihrerseits die Entscheidung über eine

Reihe von Fragen zum Unionsrecht voraus, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht geklärt scheinen.

ARBEITSDOKUMENT